



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Restitution von Kunstwerken anhand der
Lost Art-Datenbank als „gerechte und faire Lösung“?
Die zivilrechtlichen Auswirkungen von Eintragungen auf den
Kunstmarkt “**

Dissertation vorgelegt von Christian Hüttemann

Erstgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Heinze

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Die Restitution von Kunstwerken anhand der Lost Art-Datenbank als „gerechte und faire Lösung“?

Die zivilrechtlichen Auswirkungen von Eintragungen auf den Kunstmarkt

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Die Lost Art-Datenbank ist für die Nachfahren der NS-Verfolgten derzeit das wichtigste Instrument, um bei „NS-verfolgungsbedingt entzogenen“ Kunstwerken eine sog. „gerechte und faire Lösung“ zu erreichen. Der Inhalt einer „gerechten und fairen Lösung“ kann insbesondere in der Rückgabe des Kunstwerks oder in der Zahlung einer Entschädigungssumme liegen.

1.1 Nach der Rückgabe von NS-Raubkunst durch die sog. „Central Collecting Points“, ordneten die westdeutschen Besatzungsmächte gegen den Willen der Länderregierungen und der deutschen Öffentlichkeit die Rückgabe von entzogenen Vermögenswerten *in natura* durch Militärgesetze an. Ihre kurzen Anmeldefristen verhinderten allerdings eine nennenswerte Naturalrestitution von NS-Raubkunst. Auch die auf die Wiedervereinigung folgende ostdeutsche Rückerstattung von NS-Raubkunst *in natura* erfolgte auf Anordnung der ehemaligen westdeutschen Besatzungsmächte und gegen den Willen der DDR-Regierung. Sie führte ebenfalls nicht zur Restitution von NS-Raubkunst. Im Ergebnis wurden ca. 100.000 „NS-verfolgungsbedingt entzogene“ Kunstwerke nicht restituiert.

1.2 Erst die „Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ von 1998 rückten die Restitution von NS-Raubkunst wieder in den Fokus der deutschen Politik. Mit ihrer Unterschrift bekundete die Bundesregierung die Bereitschaft, trotz verfristeter Rückerstattungsgesetze die Restitution von NS-Raubkunst anzustreben. Allerdings ging die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt fälschlicherweise davon aus, dass die deutsche Restitution von NS-Raubkunst bereits erfolgreich abgeschlossen sei und die „Washington Principles“ stattdessen die Rückführung von sog. deutschen „Kriegsverlusten“ befördern könnten.

1.3 Kern der „Washington Principles“ ist die Forderung, bei NS-Raubkunst rasch die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine „gerechte und faire Lösung“ zu finden. Dieser Forderung ist der deutsche Staat allerdings bis heute nicht nachgekommen. Er hat die Verhandlungsposition der Nachfahren von NS-Verfolgten gegenüber den heutigen Eigentümern von NS-Raubkunst bisher nicht durch ein Gesetz gestärkt. Daher kann heute der Anspruch auf Herausgabe des Eigentums von jedem Besitzer von NS-Raubkunst durch Erhebung der Einrede der Verjährung gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB abgewehrt werden, sofern die Nachfahren der NS-Verfolgten ihr ererbtes Eigentum an den entzogenen Kunstwerken nicht bereits durch den gutgläubigen Versteigerungserwerb oder die Ersitzung an Dritte verloren haben. Ebenso hat der deutsche Staat mit der Einrichtung des „Deutschen Zentrum Kulturgutverluste“ und der „Beratenden Kommission“ keine tauglichen Instrumente für die Nachfahren der NS-Verfolgten geschaffen, um Einblicke in nichtöffentliche Depots und unveröffentlichte Provenienzinformationen zu erhalten oder um verhandlungs- und einigungsunwillige Eigentümer von NS-Raubkunst zu einer „gerechten und fairen Lösung“ zu bewegen.

1.4 An diesem restitutionsfeindlichen *status quo* kann auch der aktuelle Gesetzesentwurf der Bundesregierung nichts ändern, der lediglich die Verjährungseinrede betrifft und

sämtliche bereits erfolgten Eigentumsverluste der Nachfahren der NS-Verfolgten außer Acht lässt. Die geplante Reform der „Beratenden Kommission“ zu einem Schiedsgericht zielt zwar auf einseitige Anrufbarkeit und rechtlich verbindliche Entscheidungen ab. Allerdings dürfte die geplante Verwaltungsvereinbarung zunächst lediglich eine Zuständigkeit des Schiedsgerichts für NS-Raubkunst in öffentlicher Hand begründen, sodass NS-Raubkunst in privater Hand unberührt bliebe.

1.5 Seit 2001 können Kunstwerke, die Verfolgten im Nationalsozialismus entzogen wurden und bis heute nicht an ihre Nachfahren restituiert wurden, von diesen als „Suchmeldung“ in die öffentlich zugängliche, staatlich betriebene Internetdatenbank „lostart.de“ eingetragen werden. Das jeweilige Kunstwerk wird infolge seiner Eintragung in die Lost Art-Datenbank auf dem Kunstmarkt faktisch unverkäuflich. Die „Grundsätze“ der Lost Art-Datenbank befähigen allein den Melder zur Löschung einer inhaltlich zutreffenden Eintragung. Die Nachfahren der NS-Verfolgten können insoweit die faktische Verkäuflichkeit des Kunstwerks auf dem Kunstmarkt kontrollieren. Hierdurch können sie eine „gerechte und faire Lösung“ im Sinne der „Washington Principles“ zur Bedingung für die Wiederherstellung der Marktgängigkeit des Kunstwerks machen. Die Lost Art-Datenbank stärkt daher die Verhandlungsposition der Nachfahren der NS-Verfolgten gegenüber dem aktuellen Eigentümer des Kunstwerks.

1.6 Die beschriebene Stärkung der Verhandlungsposition der Nachfahren der NS-Verfolgten gegenüber dem aktuellen Eigentümer des Kunstwerks ist nicht das Ergebnis der staatlichen Umsetzungsversuche der „Washington Principles“. Stattdessen beruht sie auf fehlgeleiteten Entscheidungen der Datenbank-Betreiber, auf der Ablehnung von NS-Raubkunst durch den Kunstmarkt und auf der Weiterentwicklung der Lost Art-Datenbank durch die Rechtsprechung.

1.7 Im Hinblick darauf, dass auch ein Restitutionsgesetz den aktuellen Eigentümern von NS-Raubkunst ihr Eigentum nicht ohne eine Entschädigung entziehen dürfte, stellt die Geldzahlung durch den Eigentümer, zu der eine Eintragung in der Lost Art-Datenbank den Nachfahren der NS-Verfolgten verhilft, eine „gerechte und faire Lösung“ dar.

2. Der Eigentümer eines Kunstwerks hat gem. §§ 1004 Abs. 1 S. 1, 823 Abs. 1 BGB gegen das DZK einen Anspruch auf Löschung der Eintragung, wenn das Kunstwerk darin mittels Tatsachenbehauptung als „NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ eingeordnet wurde und er von der Eintragung erfährt. Zusätzlich steht ihm ein Lösungsanspruch gegen die Einordnung mittels Tatsachenbehauptung auch dann zu, wenn das DZK die eigenen Vorgaben an seine Plausibilitätsprüfung verletzt hat oder von der Unwahrheit der Tatsachenbehauptung weiß. Ebenso hat der Eigentümer eines Kunstwerks gem. §§ 1004 Abs. 1 S. 1, 823 Abs. 1 BGB gegen das DZK einen Anspruch auf Löschung der Eintragung, wenn das Kunstwerk darin mittels Werturteils als „NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ eingeordnet wurde und das DZK hierzu einen unvertretbaren Maßstab herangezogen hat.

Da das DZK in der Eintragung nicht offenlegt, in welche seiner internen Kategorien („NS-verfolgungsbedingter Entzug“ ist erwiesen, wird vermutet oder kann nicht ausgeschlossen werden) es das Kunstwerk in der Plausibilitätsprüfung eingeordnet hat, verbleibt dem Nutzer ein Interpretationsspielraum bei der Frage, ob die Einordnung des Kunstwerks als „NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil darstellt. Im Ergebnis wird im Falle einer Klage des Eigentümers das Gericht entscheiden, ob das DZK das Kunstwerk mittels Tatsachenbehauptung oder Werturteil eingeordnet hat.

Darüber hinaus hat der Eigentümer eines Kunstwerks gem. §§ 1004 Abs. 1 S. 1, 823 Abs. 1 BGB gegen das DZK einen Anspruch auf Ergänzung der Eintragung um die Information, in welche Kategorie der Belastbarkeit des Verdachts auf NS-Raubkunst es das Kunstwerk in seiner Plausibilitätsprüfung eingeordnet hat. Hinzu tritt ein Anspruch auf Ergänzung der Eintragung um die Information, dass ein Kunstwerk in der Kategorie „NS-verfolgungsbedingter Entzug kann nicht ausgeschlossen werden“ nach herkömmlichen Maßstäben nicht als NS-Raubkunst gilt.

2.1 Die privatrechtliche Stiftung „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ ist keine Beliehene und tritt bei der Eintragung einzelner Kunstwerke in die Lost Art-Datenbank auch nicht als Verwaltungshelfer auf. Für Klagen auf Beseitigung einer Eintragung gegen das DZK ist daher der Zivilrechtsweg eröffnet.

2.2 Die faktische Unverkäuflichkeit eines Kunstwerks infolge seiner Eintragung in die Lost Art-Datenbank stellt eine Nutzungsbeeinträchtigung als Unterfall der Eigentumsbeeinträchtigung dar. Der Eigentümer zählt die Verkaufsfähigkeit seines Kunstwerks üblicherweise zu dessen bestimmungsgemäßem Gebrauch. Der Ausfall dieses Verwendungszwecks überlagert die verbleibenden Verwendungszwecke wie etwa den intellektuellen Austausch mit dem Gemälde und lässt auch deren Relevanz für den Eigentümer verblassen. Der professionelle Kunstmarkt verweigert die Vermittlung und das Anbieten von NS-Raubkunst. Diese faktische Kaufbeschränkung entzieht die Sache in vergleichbarer Weise dem Markt wie eine herkömmliche Verkaufsbeschränkung und macht sie daher zur *res extra commercium*. Hierin liegt eine nicht unerhebliche Nutzungsbeeinträchtigung, die objektiv, unmittelbar und in tatsächlicher Weise auf das betroffene Kunstwerk einwirkt.

2.3 Das DZK prüft in seiner Plausibilitätsprüfung vollumfänglich, ob ein Kunstwerk als „NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ eingeordnet werden kann. Hierdurch macht es sich die vom Melder vorgebrachte Einordnung des Kunstwerks zu eigen. Daher werden dem DZK als mittelbarem Störer die Eigentumsbeeinträchtigungen zugerechnet, die von der Einordnung des Kunstwerks als „NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ in der Lost Art-Datenbank ausgehen. Darüber hinaus werden dem DZK auch sämtliche Eigentumsbeeinträchtigungen zugerechnet, die von der Eintragung eines Kunstwerks in die Lost Art-Datenbank ausgehen und von denen es Kenntnis hat bzw. die ihm gegenüber konkret beanstandet wurden.

2.4 Der Eigentümer des Kunstwerks muss die Eigentumsbeeinträchtigung gem. § 1004 Abs. 2 BGB dulden, wenn sie rechtmäßig ist. Vorliegend steht dem Schutz des Eigentums der Schutz der Meinungsfreiheit entgegen, den die Einordnung von Kunstwerken als „NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ in der Lost Art-Datenbank durch das DZK genießt. Die Einordnung eines Kunstwerks als „NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ durch das DZK geschieht je nach Art des Entzugs und Umfang der Provenienzinformationen durch Tatsachenbehauptung oder durch Werturteil.

Die Einordnung seines Kunstwerks durch eine Tatsachenbehauptung muss der Eigentümer grundsätzlich dulden, wenn die Tatsachenbehauptung wahr ist bzw. nicht erweislich wahr ist, aber vom DZK nach seinen Vorgaben auf Plausibilität geprüft wurde. Unwahre Tatsachenbehauptungen, von denen das DZK weiß oder in Kenntnis gesetzt wurde bzw. nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen, die das DZK entgegen seinen Vorgaben unzureichend geprüft hat, muss der Eigentümer daher nicht

dulden. Dieser Grundsatz wird dadurch überlagert, dass der Eigentümer aufgrund der verfehlten Zweckerweiterung der Lost Art-Datenbank eine Einordnung nicht mehr dulden muss, wenn er die Eintragung seines Kunstwerks in der Lost Art-Datenbank zur Kenntnis nimmt, da hierdurch der Zweck der Eintragung in Form des Zusammenführens der Nachfahren des NS-Opfers und des aktuellen Eigentümers erfüllt ist und das öffentliche Interesse an der Tatsachenbehauptung entfällt.

Die Einordnung seines Kunstwerks durch ein Werturteil muss der Eigentümer grundsätzlich dulden, sofern das DZK nicht grob leichtfertig vorgegangen ist. Infolge des Vertrauens der Nutzer auf die Objektivität der Eintragungen, die das DZK durch die Informationen auf lostart.de und durch die „Grundsätze“ der Lost Art-Datenbank hervorruft, finden auf seine Einordnung eines Kunstwerks zusätzlich die Vorgaben der Rechtsprechung an Warentests Anwendung. Daher muss das Werturteil des DZK auch der Sache nach vertretbar sein. Bei der Einordnung eines Kunstwerks als „NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ zieht das DZK den unverbindlichen Maßstab der sog. staatlichen „Handreichung“ heran. Die darin zu findenden Vermutungsregeln können vor Gericht im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung mittels Anscheinsbeweises zur Geltung kommen. Vertretbar sind diese Werturteile, wenn ihnen historische Erfahrungssätze zugrunde liegen. Dies ist insbesondere bei der Annahme der Verfolgungsbedingtheit des Vermögensverlustes durch Kollektivverfolgung aufgrund des historischen Erfahrungssatzes des sog. „Kollektivzwangs“ gegeben. Ein unter Anwendung des Maßstabs der „Handreichung“ zustande gekommenes Werturteil des DZK ist daher vertretbar und muss vom Eigentümer geduldet werden.

Zusätzlich folgt aus den Vorgaben der Rechtsprechung an Warentests, dass die Darstellung der Einordnung eines Kunstwerks als Tatsachenbehauptung oder Werturteil durch das DZK nicht missverständlich formuliert sein darf. Die Darstellung der Einordnung eines Kunstwerks durch das DZK in der Rubrik „Verlustumstand gemeldet als NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ ist missverständlich, weil der Entzug für die Einordnung keineswegs erwiesen sein muss. Die Verwendung der Kategorie „NS-verfolgungsbedingter Entzug kann nicht ausgeschlossen werden“ ohne Hinweis darauf, dass ein derart unzureichend belegter Entzug herkömmlich nicht als NS-Raubkunst gilt, ist ebenfalls missverständlich. Der Eigentümer muss die Tatsachenbehauptungen und Werturteile des DZK insoweit nicht dulden.

2.5 Das DZK wird über die Vertreter des Bundes im Stiftungsrat staatlich beherrscht. Der Staat ist auch bei zivilrechtlichem Handeln den öffentlich-rechtlichen Bindungen unterworfen, die ihn bei öffentlich-rechtlichem Handeln trafen. Insoweit dürfen die zivilrechtlichen Anforderungen, die das DZK bei der Rechtmäßigkeit seiner Eigentumsbeeinträchtigung treffen, nicht weniger streng sein als die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an staatliches Informationshandeln. Tatsächlich sind bei Überschreitung des Widmungszwecks der Datenbank-Eintragung nach den zivilrechtlichen Anforderungen nur Tatsachenbehauptungen rechtswidrig, während nach den öffentlich-rechtlichen Anforderungen zusätzlich auch Werturteile rechtswidrig wären. Allerdings kämen diese öffentlich-rechtlichen Anforderungen gegenüber einem öffentlich-rechtlich handelnden DZK nicht zu Anwendung, weil kein Grundrechtseingriff vorläge. Insofern liegen die Anwendungsvoraussetzungen für die Überlagerung des Zivilrechts durch die öffentlich-rechtlichen Bindungen des Verwaltungsprivatrechts hier nicht vor. Ohne Anwendung der öffentlich-rechtlichen Bindungen bleibt das DZK insoweit – auch mit Verweis auf den allein zivilrechtlichen Status der mit dem DZK in Teilen vergleichbaren „Stiftung Warentest“ –

grundrechtsberechtigt und kann sich für die Rechtmäßigkeit ihrer Einordnungen von Kunstwerken daher weiterhin auf die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG berufen.

3. Der Eigentümer eines Kunstwerks hat gem. §§ 1004 Abs. 1 S. 1, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG gegen das DZK im selben Umfang wie aus der Eigentumsbeeinträchtigung einen Anspruch auf Löschung und Ergänzung der Einordnung des Kunstwerks als „NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut“ wegen Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

4. Der Eigentümer eines Kunstwerks kann sein Löschungsbegehren auch an den Melder richten.

5. Die Restitution eines Kunstwerks oder die Zahlung einer Entschädigungssumme durch den aktuellen Eigentümer an die Nachfahren der NS-Verfolgten kann nicht als „gerechte und faire Lösung“ im Sinne der „Washington Principles“ gelten, wenn sie auf die rechtswidrige Eintragung eines Kunstwerks in der Lost Art-Datenbank zurückgeht.

6. Jede Eintragung in der Lost Art-Datenbank ist derzeit rechtswidrig und ungeeignet, eine „gerechte und faire Lösung“ herbeizuführen. Die Lost Art-Datenbank bedarf daher einer Reform.

6.1 Inhalt dieser Reform muss die Anpassung der sog. „Grundsätze“ der Lost Art-Datenbank an die erweiterten Zwecke der Lost Art-Datenbank sein. Diese zielen darauf ab, durch die Eintragung eines Kunstwerks in der Lost Art-Datenbank eine öffentliche Diskussion über die Provenienz des Kunstwerks zwischen den Nachfahren der NS-Verfolgten, dem aktuellen Eigentümer und Dritten zu ermöglichen. Das DZK soll diese Diskussion lediglich inhaltlich unbeteiligt moderieren. Stattdessen führen die „Grundsätze“ der Lost Art-Datenbank derzeit dazu, dass die Nutzer die Eintragung eines Kunstwerks als abschließende Bewertung seiner Provenienz missverstehen. Die Nutzer verkennen zudem das DZK als vollumfänglich prüfende „Stiftung NS-Raubkunst-Test“.

6.2 Die Eintragung eines Kunstwerks kann die Nutzer der Lost Art-Datenbank erst dann zu einer Diskussion über die Provenienz befähigen, wenn die Informationen in der Eintragung nicht missverständlich sind. Daher müsste das DZK die Kategorie offenlegen, in die es das Kunstwerk im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung einteilt. Zusätzlich müsste das DZK darauf hinweisen, dass ein Kunstwerk, dessen „NS-verfolgungsbedingter Entzug“ nicht ausgeschlossen werden kann, nach herkömmlichen Maßstäben nicht als NS-Raubkunst gilt.

6.3 Die Eintragung eines Kunstwerks kann die Nutzer der Lost Art-Datenbank außerdem erst dann zu einer Diskussion über die Provenienz befähigen, wenn die Informationen in der Eintragung ausgewogen und richtig sind. Daher müsste das DZK dem Eigentümer und Dritten die Möglichkeit bieten, in der Eintragung alternative Betrachtungen zur Provenienz anzumerken und auf Argumentationslücken sowie auf die begrenzte Aussagekraft von Schlussfolgerungen bei umfassenden Provenienzlücken hinzuweisen.

6.4 Diese Reformvorschläge könnte das DZK dadurch umsetzen, dass es die ebenfalls vom DZK betriebene Datenbank „Proveana“ modifiziert. Die Suche eines Kunstwerks in „Proveana“ müsste neben der dort bereits zu findenden „Suchmeldung“ der Lost Art-Datenbank zusätzlich zu einer „Informationsmeldung“ führen, in der der Eigentümer

des Kunstwerks und Dritte die bereits vorhandenen Informationen der Melder ergänzen könnten. Hierzu müsste die bereits bestehende Kommentarfunktion in „Proveana“ erweitert werden. Durch die fortbestehende alleinige Kontrolle der Nachfahren der NS-Verfolgten über die „Suchmeldung“, bliebe auch deren Verhandlungsposition gegenüber dem aktuellen Eigentümer des Kunstwerks erhalten. Bei Löschung der „Suchmeldung“ durch die Nachfahren der NS-Verfolgten blieben in der „Informationsmeldung“ sämtliche Informationen über die Provenienz des Kunstwerks für die Öffentlichkeit erhalten. Hierdurch würde den Zwecken der Eintragungen in der Lost Art-Datenbank gleichermaßen Rechnung getragen.

6.5 Auch bei Umsetzung der beiden unter 1.4 dargestellten Reformvorhaben bestünde weiterhin Bedarf für die skizzierte Reform der Lost Art-Datenbank.

7. Die NS-Wiedergutmachung darf nicht in einer „gerechten und fairen Lösung“ zwischen den Nachfahren der NS-Verfolgten und den Eigentümern enden. Vielmehr muss auch das Wissen um jedes Verfolgungsschicksal des NS-Kunstraubs durch die öffentliche Aufarbeitung jedes einzelnen Falls von NS-Raubkunst restituiert werden, ohne hierbei die Interessen der Nachfahren der NS-Verfolgten einzuschränken. Die deutsche Aufarbeitung des NS-Kunstraubs als Teil des NS-Unrechts kann daher erst dann gelingen, wenn der (Natural-)Restitution des Kunstwerks bzw. seiner finanziellen Kompensation jetzt auch die „Restitution des Wissens“ über das Kunstwerk nachfolgt. Hierfür ist die skizzierte Neuausrichtung der Lost Art-Datenbank unabdingbar.